

Institut für Corporate Governance in der deutschen Immobilienwirtschaft e.V.

Schiedsordnung

[Stand Dezember 2019]

§ 1 Schiedsgericht

- 1.1 Das ICG richtet ein Schiedsgericht auf der Grundlage dieser Schiedsordnung ein.
- 1.2 Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung des Vorsitzenden sowie der beiden Beisitzer, sobald diese bestimmt sind. Sofern der Vorsitzende zu Beginn eines Verfahrens verhindert ist oder während eines Verfahrens verhindert wird, tritt der ständige Stellvertreter für die (weitere) Dauer des Verfahrens an dessen Stelle.
- 1.3 Soweit diese Schiedsordnung nichts Abweichendes regelt, gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) zum schiedsrichterlichen Verfahren.
- 1.4 Das Schiedsgericht benutzt das Sekretariat des ICG als Geschäftsstelle.

§ 2 Zuständigkeit

- 2.1 Alle sich aus der Satzung ergebenden Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch das Schiedsgericht entschieden. Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig und verbindlich.
- 2.2 Das Schiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten um
 - a) den Widerspruch des betroffenen Mitglieds gegen
 - aa) vom Vorstand verhängte Ordnungsmaßnahmen;
 - bb) seinen Ausschluss;
 - cc) eine Ablehnung (Nicht-Erteilung) oder den Verlust oder die Einschränkung der Zertifizierung gemäß dem "Pflichtenheft zum Compliance Management der deutschen Immobilienwirtschaft";
 - b) die Anfechtung von Wahlen und Abstimmungen;

- c) den Erwerb oder den sonstigen Verlust der Mitgliedschaft;
- d) Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Sonderrechte von Vereinsmitgliedern;
- e) Ansprüche des Vereins auf Beitragszahlung gegen Mitglieder;
- f) die Wirksamkeit, Auslegung und Anwendung der Satzung und der Schiedsordnung;
sowie
- g) sonstige Angelegenheiten zwischen dem ICG und einem Mitglied.

2.3 In den Fällen von § 2.2 a) ist der Widerspruch nur zulässig, wenn er innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der entsprechenden Entscheidung gegenüber dem Schiedsgericht eingelegt wird. Im Fall von § 2.2 b) ist die Anfechtung nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Woche nach der angegriffenen Beschlussfassung oder Wahl gegenüber dem Schiedsgericht erfolgt. Der Widerspruch und die Anfechtung bedeuten einen Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit der damit angegriffenen Maßnahme.

§ 3 Verfahren

- 3.1 Das Verfahren vor dem Schiedsgericht wird durch Einreichung eines Schriftsatzes anhängig. Dieser Schriftsatz muss die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Antragschrift sind drei Kopien beizufügen. Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sind in Fotokopie in der erforderlichen Stückzahl beizufügen.
- 3.2 Der Vorsitzende hat nach Eingang der Antragschrift alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um das Verfahren möglichst in einer mündlichen Verhandlung abzuschließen.
- 3.3 Erweist sich der Antrag auf Einleitung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens als unzulässig oder als offenbar unbegründet, so kann der Vorsitzende den Antrag auch schon vor Bestimmung der Beisitzer und ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid mit Gründen abweisen. Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.
- 3.4 Zum Zwecke der gütlichen Einigung vor der ersten mündlichen Verhandlung kann auf Anordnung des Vorsitzenden ein Erörterungstermin stattfinden. In diesem Termin soll das gesamte Streitverhältnis unter den Beteiligten erörtert werden; dabei sind auch deren Anträge festzustellen.
- 3.5 Das Schiedsgericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

3.6 Das betroffene Mitglied kann sich in jeder Lage des Verfahrens auf eigene Kosten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist gegenüber dem Schiedsgericht schriftlich nachzuweisen.

§ 4 Mündliche Verhandlung

4.1 Der Vorsitzende des Schiedsgerichts verfügt einen Termin zur mündlichen Verhandlung.

4.2 Zu dem Termin sind innerhalb einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen neben eventuellen Zeugen und Sachverständigen je ein Vertreter des Vorstands des ICG und des betroffenen Mitglied zu laden. Die Einladung muss insbesondere folgende Informationen enthalten:

- a) Streitgegenstand, gegebenenfalls unter Beifügung von Dokumenten, die eine sachgerechte Vorbereitung der mündlichen Verhandlung ermöglichen;
- b) Aufforderung an das Mitglied und den Vorstand des ICG, binnen einer vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts festzulegenden Frist jeweils einen Beisitzer zu bestimmen; wird der Beisitzer innerhalb dieser Frist nicht benannt, erfolgt die Benennung auf Antrag der jeweils anderen Partei durch den Vorsitzenden;
- c) Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung;
- d) Hinweis, dass auch bei unentschuldigtem Fernbleiben eine Entscheidung getroffen werden kann;
- e) Aufforderung an die Beteiligten, binnen einer vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts festzulegenden Frist zum Streitgegenstand und zum bisherigen Vorbringen schriftlich Stellung zu nehmen, ggf. unter Benennung von Zeugen; sowie
- f) Hinweis an das betroffene Mitglied, dass es sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann.

4.3 Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

4.4 Das Schiedsgericht soll auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeit oder einzelner Streitpunkte bedacht sein und - wenn sinnvoll und angemessen - eine vergleichsweise Regelung vorschlagen.

4.5 Erscheint ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldig nicht zur mündlichen Verhandlung und ist es auch nicht ordnungsgemäß vertreten, entscheidet das Schiedsgericht nach Lage der Akten. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann auch einen neuen Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmen.

- 4.6 Über den Ablauf und den Inhalt der mündlichen Verhandlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Beteiligten zu übersenden.

§ 5 Entscheidung

- 5.1 Das Schiedsgericht trifft auf Grund der mündlichen Verhandlung eine Entscheidung, sofern keine Einigung herbeigeführt werden kann. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig und verbindlich.
- 5.2 Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied und dem Vorstand des ICG durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts spätestens sechs Wochen nach Abschluss der mündlichen Verhandlung mitgeteilt. Sie ist schriftlich zu begründen. Die Begründungspflicht entfällt bei Einverständnis der Beteiligten.
- 5.3 Der Vorstand ist befugt, Einigungen vor dem Schiedsgericht sowie Entscheidungen des Schiedsgerichts auf der Website des ICG oder an anderer Stelle zu veröffentlichen. Eine Einigung vor dem Schiedsgericht kann auch die Regelung betreffen, dass der Vorstand die Einigung nur auf Nachfrage bekannt gibt.

§ 6 Besetzung des Schiedsgerichts

- 6.1 Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und sein ständiger Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig und erfolgt durch die Mitgliederversammlung durch drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- 6.2 Die beiden Beisitzer des Schiedsgerichts werden jeweils ad hoc bestimmt, wobei ein Beisitzer durch den Vorstand des ICG und der andere Beisitzer durch das betroffene Mitglied binnen einer vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts festzulegenden Frist zu bestimmen ist. Wird der Beisitzer innerhalb dieser Frist nicht benannt, erfolgt die Benennung auf Antrag der jeweils anderen Partei durch den Vorsitzenden.
- 6.3 Bis zur Bestimmung der beiden Beisitzer besteht das Schiedsgericht zunächst nur aus dem Vorsitzenden.
- 6.4 ICG-Vorstandsmitglieder sind von der Wahl zu Schiedsrichtern ausgeschlossen.

§ 7 Aussetzung des Verfahrens

- 7.1 Ist zum Zeitpunkt der Einleitung des Schiedsverfahrens ein staatsanwaltschaftliches oder aufsichtsbehördliches Ermittlungsverfahren oder ein strafgerichtliches Verfahren

in gleicher Sache anhängig oder werden solche Verfahren im Laufe des Schiedsverfahrens eingeleitet, kann auf Antrag eines Beteiligten die Aussetzung des Schiedsverfahrens Verfahren angeordnet werden.

- 7.2 Ist in gleicher Sache ein zivilgerichtliches Verfahren gegen ein Mitglied eingeleitet worden, wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht fortgeführt.
- 7.3 Das betroffene Mitglied wird das Schiedsgericht über die rechtskräftige Erledigung der jeweiligen Verfahren unverzüglich in Kenntnis setzen und auf Anfrage des Vorstands des ICG oder des Schiedsgerichts über den aktuellen Stand der Verfahren Auskunft geben.

§ 8 Kosten des Verfahrens

- 8.1 Die Beteiligten des Verfahrens haben die ihnen selbst entstandenen Kosten und Auslagen selbst zu tragen. Dazu gehören auch die Kosten des für den jeweiligen Beteiligten bestimmten Beisitzers.
- 8.2 Das Schiedsgericht kann in entsprechender Anwendung der §§ 1057, 91 ff. ZPO das betroffene Mitglied zur Übernahme der Verfahrenskosten in angemessener Höhe unter Berücksichtigung des Ausgangs des Verfahrens verpflichten. Im Übrigen werden die Verfahrenskosten vom ICG getragen.